

Bundesverband der Rentenberater e.V. · Kaiserdamm 97 · 14057 Berlin

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Referat IV b 2
11017 Berlin

Nur per email: Gesetze-IVb2@bmas.bund.de

Berlin, den 10.08.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen
(Gesetz Digitale Rentenübersicht))

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Hierzu gehören vor allem die im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaterinnen und Rentenberater als Personen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG) und die registrierten Erlaubnisinhaber (§ 1 Abs. 3 RDGEG).

Rentenberaterinnen und Rentenberater sind Interessenvertreter ihrer Mandanten in vielfältigen sozialrechtlichen Angelegenheiten auch vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der ersten und zweiten Instanz (§ 73 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 SGG).

Wir tragen durch besondere Sachkunde rechtsgebietsübergreifend in den Säulen der sozialen Sicherung - insbesondere wegen Alters, Krankheit, Behinderung, Pflege und Arbeitslosigkeit - auch zur sozialen Rechtssicherheit in diesen schwierigen Zeiten bei.

Im Zusammenhang mit dem im Betreff bezeichneten Gesetzgebungsverfahren und dem hierzu vorliegenden Gesetzentwurf eines *Gesetzes zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz – RentÜG)* wollen wir auf folgende Aspekte hinweisen:

Vorbemerkung:

Das gesetzgeberische Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern „*durch regelmäßige, möglichst vollständige, verständliche, verlässliche und vergleichbare Informationen zum Stand der individuellen Alterssicherung*“ eine gute Informationsbasis für eine planvolle Absicherung des

eigenen Lebensstandards im Alter anzubieten, wird vom Bundesverband der Rentenberater e.V. und seinen Mitgliedern uneingeschränkt begrüßt.

Kaum jemand kann besser als wir Rentenberaterinnen und Rentenberater nachvollziehen, wie wichtig ein vollständiger und verlässlicher Überblick über den Stand der Absicherung für eine den Lebensstandard sichernde Altersversorgung ist. Denn damit befassen wir uns im Rahmen von Beratungen unserer Mandantschaft tagtäglich.

Ob die mit einer „digitalen Rentenübersicht“ verbundenen Zielsetzungen erreicht werden können, wird insbesondere von einem einfachen Zugang und der Bedienbarkeit für den durchschnittlich IT-affinen Bürger und vom Bekanntheitsgrad der Plattform abhängen. In diesen Aspekten liegen schon heute die „Soll-Bruch-Stellen“ des neuen Gesetzes. Nur wenn die mit einer digitalen Rentenübersicht verfolgten Ziele erreicht werden, lassen sich die damit verbundenen Millionen-Investitionen für die Verwaltung und bei den Versorgungsträgern legitimieren.

Im Einzelnen:

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll schon dem Titel nach die Transparenz in der Alterssicherung gesteigert werden. Und an dieser Transparenz sollte es unseres Erachtens auch nicht mangeln, wenn es um den Erfüllungsaufwand zur Realisierung dieses Vorhabens geht. Auch wenn die verpflichtende Anbindung von Versorgungseinrichtungen erst perspektivisch im Rahmen einer Rechtsverordnung beabsichtigt wird, dürfen die daraus resultierenden Aufwände im Gesetzgebungsverfahren nicht ausgeblendet werden. Denn die Bereitschaft der Wirtschaft, an der grundsätzlich unterstützungswürdigen Zielsetzung aktiv mitzuwirken, steht mit den zu erwartenden Kosten in einem unmittelbaren Zusammenhang.

Und auch für die Bevölkerung ist der Ausblick auf den Erfüllungsaufwand von elementarer Bedeutung. Denn lügen wir uns nicht in die Tasche: Am Ende werden es die Bürgerinnen und Bürger sein, welche die zusätzlichen Aufwände aufseiten der Versorgungseinrichtungen zu tragen haben. Entweder in Form steigender Verwaltungskosten, die zulasten der späteren Leistungen gehen, oder durch Rückzug von Arbeitgebern aus Versorgungsversprechen, weil denen zunehmend die Begeisterung an ergänzender Altersversorgung abhandenkommt. Insbesondere dann, wenn erweiterte Informationspflichten aus diesem Gesetz nicht durch Entlastungen auf anderen Gebieten, bspw. bei bereits bestehenden Informationspflichten kompensiert werden.

Begriffsbestimmungen (§ 2)

Bei der Definition der Vorsorgeeinrichtung (Nr. 2) sollte klargestellt werden, dass alle Träger einbezogen sind, die Altersvorsorge mit Produkten nach § 2 Abs. 1 durchführen. Denn Informationen sollten auch von Einrichtungen geliefert werden, die keine neuen Kunden mehr aufnehmen („anbieten“).

Es fehlt an der Definition eines Adressaten der Rentenübersicht. Diese könnte in Anlehnung an die Informationspflichten bei den genannten Altersvorsorgeprodukten definiert werden. Die Definition würde den Vorsorgeeinrichtungen die eindeutige Identifikation der Empfängerinnen und Empfänger der elektronischen Mitteilungen ermöglichen und die Datenverarbeitung erlauben. Es könnte auf den Begriff der „Leistungsberechtigten“ zurückgegriffen werden, der auch in der Begründung des Gesetzentwurfs genannt wird. Leistungsberechtigt wären demnach unter anderem:

- in der ersten Säule die Empfängerinnen und Empfänger der Renteninformation gem. § 109 SGB VI sowie Beamte, Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen etc.
- in der zweiten Säule die Versorgungsanwärter gem. 234 I ff. VAG bzw. bei freiwilliger Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen Arbeitnehmer nach BetrAVG § 4a
- in der dritten Säule Vertragspartner gemäß § 7 AltZertG sowie Versicherungsnehmer nach § 155 VVG.

Nach dieser Einordnung würden nur diejenigen Personen in die Renteninformation einbezogen, die bereits Standmitteilungen ihrer Vorsorgeeinrichtungen erhalten. In § 3 RentÜG ist von „Nutzenden“ die Rede.

Es sollte auf jeden Fall klargestellt werden, dass nur Versorgungsaussichten in der Anwartschaftsphase betroffen sind. In der aktuellen Fassung bleibt unklar, ob auch Bezieher bereits laufender Leistungen Zugriff auf die digitale Rentenübersicht erhalten sollen. Allerdings kommen in der Wirklichkeit auch „Mischfälle“ vor, wo bspw. bereits eine gesetzliche Rentenleistung bezogen wird, auf eine ergänzende Versorgung aber ggf. noch kein Anspruch besteht - oder umgekehrt.

Nicht zu erkennen ist, ob auch Anrechte aus einem Pan European Pension Product (PEPP) unter § 2 Abs. 1c fallen und ob § 2 Nr. 2 auch ausländische Anbieter erfasst.

Grundsätze und Inhalte (§ 3)

Dass an mehreren Stellen im Gesetz die zu übermittelnden Daten aufgeführt werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 - 5 und Abs. 3 mit Verweis auf § 2 Nr. 2 - 5) ist unglücklich. Vor allem die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 genannten „weitere Angaben“ dürften regelmäßig nicht einfach in den Systemen elektronisch abzugreifen sein.

Für die Versorgungseinrichtungen, die unter die VAG-Informationspflichten fallen, wäre hier ein Verweis darauf hilfreich, dass die Informationen nach § 234i Abs. 1 / § 3 VAG-InfoV ausreichend sind und dass diese Informationen als Dokument zur Verfügung gestellt werden können. Die Festlegung auf ein gängiges Dokumentformat, bspw. PDF, würde für die erforderliche Klarheit sorgen. Im RentÜG sollte von der Reihenfolge und den Inhalten des VAG, welches schon sehr umfangreiche Informationen abfordert, nicht abgewichen werden. Das löst Zusatzaufwände aus und führt bei den Nutzenden der digitalen Rentenübersicht ggf. nur zu Irritationen.

Dass wertmäßige Angaben nach § 3 Abs. 3 „stets“ mit denen in der Standmitteilung nach Abs. 2 Nr. 1 zwingend übereinstimmen müssen, könnte zu zusätzlichem Aufwand bei den Versorgungseinrichtungen führen. Denn neben den in vielen Systemen aktuellen Werten müssten zusätzlich die Werte der letzten Standmitteilung „statisch“ gespeichert werden.

Erste Betriebsphase (§ 4)

Konkrete zeitliche Vorgaben für die Inbetriebnahme der digitalen Rentenübersicht sind grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings haben die Erfahrungen mit Riester/ZfA gezeigt, dass bessere Erkenntnisse nicht oder erst sehr spät in eine gesetzliche Nachbesserung

eingemündet sind. Insofern wird die Verankerung einer Möglichkeit zur gesetzlichen Nachbesserung vermisst.

Anbindung (§ 5)

Das Gesetz wird seiner Zielsetzung nur gerecht, wenn es den Nutzenden einen vollständigen und nicht nur einen „möglichst vollständigen“ Überblick zum Stand der individuellen Alterssicherung und eine gute Informationsbasis für eine planvolle Absicherung des eigenen Lebensstandards im Alter anbietet.

Zwar ist eine Überforderung derjenigen Vorsorgeeinrichtungen, die keine verpflichtenden Standmitteilungen erteilen, durch eine zeitnahe Anbindung zu vermeiden. Gleichwohl könnte das Gesetz hier aber einen klaren Zeithorizont setzen.

Dass Versorgungseinrichtungen nach Absatz 2 auch „Dritte“ mit der Anbindung und Übermittlung beauftragen können, wird der Forderung nach „Intermediären“ gerecht, die von kleineren Versorgungseinrichtungen oder Arbeitgebern erhoben wurde. Hier stellt sich jedoch angesichts der überragenden Bedeutung des Datenschutzes die Frage, ob es mit einem solch schlichten Verweis getan ist. Im Übrigen könnte eine solche Instanz auch Eingang in die Begriffsbestimmungen nach § 2 finden.

Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (§ 6)

Die Information über Altersvorsorgeansprüche neben der gesetzlichen Rente gehört nicht zu den systemimmanenten Aufgaben der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Dem Bundesverband der Rentenberater e.V. erscheint es vor diesem Hintergrund zwingend, dass die hierdurch entstehenden Kosten nicht aus Beitragsmitteln gedeckt werden müssen, sondern der Deutschen Rentenversicherung Bund vollständig erstattet werden.

Dazu gehört auch, dass die Zentrale Stelle, zumindest in der Anfangsphase, nach unserer Auffassung den Nutzenden eine Anlaufstelle - per Hotline, Chat oder Mail - anbieten muss, um Klärungsbedarfe zu befriedigen.

Steuerungsgremium (§ 7)

Der Bundesverband der Rentenberater e.V. begrüßt die Einrichtung eines Steuerungsgremiums, das bei der Zentralen Stelle eingerichtet werden soll. Diesem kommt für den Erfolg einer digitalen Rentenübersicht zentrale Bedeutung zu.

Bei der grundlegenden inhaltlichen Ausgestaltung der Digitalen Rentenübersicht und der Darstellung im Portal muss die zentrale Stelle auf die umfangreichen Erfahrungen aller Versorgungseinrichtung zurückgreifen, die angebunden werden sollen. Nur so kann dem Ziel einer klaren, prägnanten, verständlichen und schlüssigen Information Rechnung getragen werden.

Die im Bundesverband der Rentenberater e.V. organisierten Mitglieder verfügen über umfangreiche Erfahrungen, wie die Anwartschaften in den verschiedenen Säulen der Alterssicherung übersichtlich und nutzerfreundlich aufbereitet werden können. Auf dieses

Know-how sollte im Rahmen der durch § 11 Abs. 1 Nr. 7 RentÜG noch zu konkretisierenden Zusammensetzung des Steuerungsgremiums zurückgegriffen werden.

Fachbeiräte (§ 8)

Die vorgesehene Möglichkeit zur Einrichtung von Fachbeiräten zur Unterstützung des Steuerungsgremiums wird begrüßt. So kann den vielfältigen Ausprägungen der Vorsorgelandschaft und den drei Säulen der Alterssicherung Rechnung getragen werden. Schon die in der Betrieblichen Altersversorgung anzutreffenden fünf Durchführungswege sind in ihrer Ausgestaltung so divers, dass deren Mitwirkung in Fachbeiräten einen erheblichen Beitrag zum Erfolg der digitalen Rentenübersicht leisten kann.

Verordnungsermächtigung (§ 11)

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen werden im Rahmen von § 11 weite Entscheidungsspielräume abseits des gesetzlichen Verfahrens eingeräumt.

Es dürfen nach Auffassung des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. zwischen den Befugnissen, die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 dem Steuerungsgremium und nach § 11 Abs. 6 den Ministerien eingeräumt werden, keine Widersprüche entstehen.

Freundliche Grüße



Anke Voss
Präsidentin



Thomas Neumann
Stellvertretender Präsident